

STATUTEN

Verein Lokale Aktionsgruppe Salzburger Seenland

ZVR: 073150756

§ 0: Sprachliche Gleichbehandlung

- (1) Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen: „Lokale Aktionsgruppe Salzburger Seenland“.
- (2) Er hat seinen Sitz in A-5164 Seeham, Seeweg 1 und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Gemeinden Berndorf, Elixhausen, Henndorf, Köstendorf, Mattsee, Neumarkt, Obertrum, Schleedorf, Seeham, Seekirchen und Straßwalchen. Ein Teil des Tätigkeitsbereiches kann auch angrenzende Gemeinden miteinschließen sowie transregionale und transnationale Kooperationen umfassen.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen und die Beteiligung an Unternehmen sind nicht möglich.

§ 2: Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Umsetzung der vom Verein beschlossenen Lokalen Entwicklungsstrategie im Rahmen des Österreichischen Programms für die von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung des ländlichen Raums unter Berücksichtigung der Verordnung CLLD gemäß Artikel 77 der Verordnung (EU) 2021/2115 und gemäß Artikel 31-34 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 sowie der sonstigen zur Durchführung relevanten Verordnungen und Richtlinien.
- (2) Insbesondere umfasst der Vereinszweck die Begleitung und Umsetzung von Projekten in der Region des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums – LEADER.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch nachfolgende Mittel erreicht werden:
 - a) Einrichten eines LAG-Managements
 - b) Installierung eines Vereins-Büros
- (2) Die Aufbringung der erforderlichen materiellen Mittel erfolgt insbesondere durch:
 - a) Beiträge der Mitglieder
 - b) Öffentliche Mittel und Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen und den Verein vor allem durch die Zahlung eines Mitgliedsbeitrags fördern.
- (3) Außerordentliche bzw. fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch aktive Mitarbeit fördern.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, juristische Personen, Vereine, Gemeinden, sowie Körperschaften öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Hinsichtlich der Aufnahme von Mitgliedern hat der Vorstand auf eine ausgewogene sozioökonomische Gewichtung im Sinne der LEADER-Vorgaben Wert zu legen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung auf Grundlage eines Vorschlages des Vereinsvorstandes festgelegt.
- (4) Gemäß den Bewerbungsvoraussetzungen als Verein für eine Lokale Aktionsgruppe für das Programm LEADER ist eine Gewährleistung der Mitgliedsbeiträge für die Programmperiode – zumindest bis zum 31.12.2027 und der Nachfolgezeit bis 31.12.2029 zu gewährleisten. Diese Beiträge sind auch bei einem vorzeitigen Austritt aus dem Verein in jedem Fall zur Sicherstellung der Programmkonformität fällig und sicher zu stellen.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Eine Rückzahlung der jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge ist bei Austritt während eines Kalenderjahres nicht möglich. Im Fall eines Austritts aus dem Verein vor Beendigung der LEADER-Periode ist gemäß § 5 Abs. 4 der Vereinsstatuten das Mitglied trotzdem verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung der Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden (Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliedsversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen).

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, Personen zur Wahl der Organe des Vereins nach folgenden Kriterien zu nominieren:
 - a) Die Gemeinden werden durch die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister vertreten.
 - b) Sonstige ordentliche Mitglieder entsenden eine Vertretung, welche kein Vertreter des öffentlichen Sektors im Sinne des Programms LE 2027 sein darf.
 - c) Darüber hinaus kann jedes ordentliche Mitglied Personen für eine Funktion im Vorstand nominieren.
 - d) Die ordentlichen Mitglieder sind darüber hinaus berechtigt, nach sozioökonomischen Gesichtspunkten (Personen aus Wirtschaft, Sozialpartner, Verbände, ...) jeweils ein Vereinsmitglied in das Projektauswahlgremium der Mitgliederversammlung vorzuschlagen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung (§§ 9 und 10)
 - b) Der Vorstand (§§ 11 bis 13)
 - c) Das Projektauswahlgremium (§ 14)
 - d) Die Rechnungsprüfer (§ 16)
 - e) Das Schiedsgericht (§ 17)

§ 9: Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfenden binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 7 Tage vor dem Termin schriftlich oder auf elektronischem Weg (z.B. E-Mail, SessionNet, ...) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens fünf Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme (Juristische Personen werden durch Bevollmächtigte vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.).
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Obfrau/ der Obmann, bei deren/ dessen Verhinderung die Stellvertretung. Wenn auch diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses sowie Beschlussfassung über den Voranschlag;
 - b) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfenden;
 - c) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder;
 - d) Beschlussfassung über Annahme oder Ablehnung des Vorschlages des Vorstandes betreffend Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
 - e) Beschlussfassung einer Geschäftsordnung auf Vorschlag des Vorstandes;
 - f) Beschlussfassung über den Vorschlag des Vorstandes über die Mitglieder des Projektauswahlgremiums;
 - g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
 - h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der Obfrau/ dem Obmann, der Obfrau-/Obmannstellvertretung, der Schriftführerin/ dem Schriftführer, der Schriftführerstellvertretung, der Kassiererin/ dem Kassier und der Kassierstellvertretung sowie fünf weiteren Mitgliedern. Sämtliche Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Der Vorstand hat das Recht, regionale Akteure nach Notwendigkeit in den Vorstand zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.

- (3) Der Vorstand wird von der Obfrau/ vom Obmann, bei deren/ dessen Verhinderung von ihrer/ seiner Stellvertretung, schriftlich einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Den Vorsitz führt die Obfrau/ der Obmann, bei Verhinderung ihre/ seine Stellvertretung. Ist auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- (6) Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooption eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins in vereinsrechtlicher Hinsicht. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
 - c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung;
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - e) Vorschlag an die Mitgliederversammlung betreffend Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
 - f) Vorschlag an die Mitgliederversammlung einer Geschäftsordnung zur Leitung des Vereins;
 - g) Vorschlag an die Mitgliederversammlung über die Mitglieder des Projektauswahlgremiums.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die Obfrau/ der Obmann ist die höchste Vereinsfunktionärin/ der höchste Vereinsfunktionär. Ihr/ Ihm obliegen/ obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Sie/ er führt den Vorsitz der Mitgliederversammlungen und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist sie/ er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen, diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Die Schriftführerin/ der Schriftführer hat die Obfrau/ den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr/ Ihm obliegen/ obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung, des Projektauswahlgremiums und des Vorstandes.
- (3) Die Kassiererin/ der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

- (4) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau/ des Obmanns, der Schriftführerin/ des Schriftführers und der Kassiererin/ des Kassiers ihre Stellvertreterinnen/ Stellvertreter.
- (5) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind von der Obfrau/ vom Obmann und von der Schriftführerin/ vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, von Obfrau/ vom Obmann und von Kassiererin/ vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.

§ 14: Projektauswahlgremium

- (1) Das Projektauswahlgremium besteht aus mindestens 11 Mitgliedern. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung einen Vorschlag über die Namen der Mitglieder des Projektauswahlgremiums vor.
- (2) Das Gremium ist mit max. 49 % aus Mitgliedern aus dem Vorstand und zumindest 51 % aus anderen Mitgliedern oder sonstigen Personen zu besetzen.
- (3) Der Frauen- bzw. Männeranteil gemäß Programm LE 2027 in diesem Gremium beträgt mindestens 40 %.
- (4) Es entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die vorgelegten Projekte, bestätigt die Überprüfung der Übereinstimmung mit der lokalen Entwicklungsstrategie und deren Förderung.
- (5) Zur Vorbereitung von Entscheidungen sollen die Projektgruppen bzw. deren Leiterinnen oder Leiter gehört werden.

§ 15: Management

- (1) Das LAG-Management ist für die Gesamtorganisation zuständig. Die detaillierten Aufgaben werden durch Vertrag, Vereinbarungen oder im Anlassfall durch die Obfrau/ den Obmann zugeteilt.
- (2) Die für das LAG-Management eingesetzten Personen sind zu allen Besprechungen, Sitzungen, etc. zu laden.
- (3) Obfrau/ Obmann, Vorstand und Projektauswahlgremium können außenwirksame Handlungen sowie die Unterfertigung von Schriftstücken an das LAG-Management übertragen und auch jederzeit wieder an sich ziehen (widerrufen).
- (4) Weitere Details über die laufenden Tätigkeiten und Rahmenbedingungen sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.

§ 16: Rechnungsprüfer

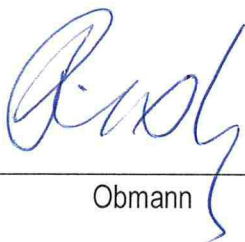
- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfer obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 17: Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet, sofern nicht die ordentlichen Gerichte zuständig sind, das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil innerhalb von 7 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen ist an die zahlenden Mitglieder des Vereins zu refundieren.



Obmann



Schriftführer